

Amtliche Bekanntmachung



Satzung nach § 8 LadÖG (Verkaufsoffener Sonntag)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 2, 12, 14 Abs. 1 sowie § 15 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. 2007 S. 135 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GBl. S. 631) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 221) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095) hat der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar am 16. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag Motto „Marbach öffnet die Türen“

Aufgrund der diesjährigen Schillerwoche und den am Sonntag, 09. November 2025 geplanten vielfältigen Aktivitäten der Deutschen Schillergesellschaft, der Interessengemeinschaft der Selbständigen und des Stadtmarketing Schillerstadt Marbach e. V., dürfen an diesem Tag in der Innenstadt von Marbach am Neckar die Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet sein.

Der Innenstadtbereich wird begrenzt durch die Bottwartalstraße, Cottaplatz, Schillerstraße (Abschnitt Cottaplatz bis Ziegelstraße), Ziegelstraße, August-Lämmle-Straße, Wildermuthstraße (Abschnitt zwischen August-Lämmle-Straße und Mörikestraße), Mörikestraße, Kernerstraße (Abschnitt zwischen Mörikestraße und Poppenweilerstraße), Auerbachstraße, Weg zwischen Schillerhöhe und Lenauweg, Lenauweg (Abschnitt zwischen Collegienhaus und Krähbergstraße), Krähbergstraße, Bangertstraße, Grabenstraße (Abschnitt zwischen Bangertstraße und Ludwigsburger Straße) und den Mühlweg bis zur Bottwartalstraße.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilungsregelung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, die die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Marbach am Neckar, 21.10.2025

Jan

Jan Trost
Bürgermeister



